

– Beglaubigte Abschrift –



## Amtsgericht Saarbrücken

Nicht öffentliche Sitzung vom 25.10.2022

39 F 221/22 EASO

Gegenwärtig:  
Richter am Amtsgericht Hellenthal  
ohne Protokollführer

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für Nicolas Jäckel

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel,  
geboren am 09.09.2019  
wohnhaft -

2. Rechtsanwältin Jacqueline Spang-Heidecker  
Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123 Saarbrücken

- Verfahrensbeistandin -

3. Mark Siegfried Jäckel,  
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Petra Frevel, Trierer Straße 60, 66265 Heusweiler  
Geschäftszeichen: 22286-22  
Gerichtsfach: 187

4. Aleksandra Maria Kasprzak,  
wohnhaft -

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Alexandra Nicole Nozar, An der Christ König Kirche 6, 66119 Saarbrücken  
Geschäftszeichen: 475/2022-AN

Gerichtsfach: 13

5. Regionalverband Saarbrücken FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales,  
Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken  
Geschäftszeichen: Alexander Eichberger - 51.29.04.64901 -

erschienen bei Aufruf:

- der Antragsteller persönlich und für den Antragsteller Frau Rechtsanwältin Frevel,
- es erscheint die Antragsgegnerin persönlich und für die Antragsgegnerin Frau Rechtsanwältin Nozar,
- es erscheint als Verfahrensbeistandin des Beteiligten Kindes Frau Rechtsanwältin Spang-Heidecker,
- vom Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken erscheinen Herr Bluth und Frau Meiser.

Den Beteiligten wird zunächst der Bericht der Verfahrensbeistandin ausgehändigt. Es wird Gelegenheit gegeben, vom Inhalt des Berichts Kenntnis zu nehmen.

Die Antragsgegnervertreterin überreicht eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnervertreterin überreicht die Originale des Mietvertrages und ein Original eines Bescheides von Bezug von Krankengeld.

Es wird Einsicht genommen in die Unterlagen und festgestellt, dass die darin enthaltenden Angaben zur Miethöhe und zur Höhe des bezogenen Krankengeldes mit den Angaben in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übereinstimmen. Der angegebene Krankengeldbetrag ist der Nettokrankengeldbetrag.

Die Originale werden der Antragsgegnervertreterin zurückgereicht und es wird aufgegeben, diese in Ablichtung zur VKH-Akte einzureichen.

Zunächst führt das Gericht in den Verfahrenstand ein.

Dann wird der Antragsteller gebeten dazulegen, wo er das Kind in der Vergangenheit durch die Kindesmutter gefährdet sah.

Der Antragsteller führt aus, dass er mit der Weihnachtszeit 2020/2021 anfangen wolle. Damals sei die Kindesmutter stark alkoholisiert gewesen, als er nachhause gekommen sei. Er habe das Kind im Katzenlo sitzend vorgefunden. Die Kindesmutter sei zu diesem Zeitpunkt nicht ansprechbar gewesen in Folge des Alkoholgenusses. Im Dezember 2021 sei er auf Dienstreise in Österreich gewesen. Er habe damals von Österreich aus 3 Tage lang probiert, Kontakt zur Kindesmutter herzustellen. Diese sei nie ans Telefon gegangen. Er habe dann von Österreich aus Alexa zu Hause angestellt. Daraufhin habe sich die Kindesmutter bei ihm gemeldet, weil sie sich durch die Musik, die er angestellt habe, gestört gefühlt habe. Als er nachhause gekommen sei, sei die Wohnung in einem chaotischen Zustand gewesen. Überall hätten Scherben herumgelegen. Das Kind habe die Füße zerschnitten gehabt. Überall habe sich Blut befunden.

Am 9. Mai 2022 habe er mit der Kindesmutter eine Einigung darüber getroffen, dass sie sich in eine Therapie und zwar in eine Alkoholtherapie begeben sollte. Am 10.05 habe sie das noch zugestanden. Am 11.05 sei sie dann mit dem Kind abgehauen. Zuvor hatte die Kindesmutter am 2. Mai angefangen zu trinken. Der 2. Mai sei der erste Tag gewesen, an dem er nach dem Homeoffice wieder zur Arbeit gegangen sei und von zu Hause weggewesen sei. Die Kindesmutter habe während dieser Periode 4 Tage lang getrunken und habe sich im Treppenhaus aufgehalten oder sei in den Keller gegangen. Auf Nachfrage, was die

Kindesmutter im Keller gemacht habe, gibt der Antragsteller an, dass er dort später die ganzen Alkoholreserven der Kindesmutter gefunden habe. Es stimme nicht, dass er die Kindesmutter in den Keller eingesperrt habe. Man könne bei ihnen niemanden in den Keller sperren. Die Kindesmutter habe den Keller selbsttätig und allein aufgesucht, weil sie dort habe trinken wollen. Er habe Aufnahmen von Alexa, die belegten, dass die Kindesmutter den ganzen Vormittag Party gemacht habe und Partyhits gehört habe. Sie habe dem Kind beispielsweise nichts gekocht. Er sei der Auffassung, dass die Kindesmutter nicht mit dem Kind hätte weglaufen müssen und ihm dadurch das Kind wegnehme. Das sei das Schlimmste, was sie ihm habe antuen können. Das wisse sie auch. Sie zelebriere in ihrem Verhalten ihre Machtausübung. Im August dieses Jahres seien sie auf einem ganz guten Weg gewesen. Es hätten privat vereinbarte Umgangskontakte stattgefunden. Die Kindesmutter habe dann aber versucht, ein Näheverhältnis zu ihm herzustellen, das er nicht mehr habe haben wollen. Sie habe ihn z.B. ständig telefonisch kontaktiert. Als sie festgestellt habe, dass sie damit keinen Erfolg habe, habe sie dann umgeschwenkt. Daraufhin habe sie ihm dann das Kind vorenthalten und er habe das Kind nicht mehr gesehen. Er wollte jetzt noch Stellung nehmen zu dem Vorfall vom 28.09, der vom Jugendamt beschrieben wird. Hier sehe er eine Begebenheit, die von dem Jugendamt aufgeblättert werde. Es sei so gewesen, dass er sich auf der Straße befunden habe. Er habe dort Sprachnachrichten an seine Schwester geschickt und dabei auch gesagt, dass die Kindesmutter angezogen wie eine Nutte sei. Im Verlauf der Begebenheit sei dann das Kind zu ihm gekommen. Sie hätten ein wenig miteinander im Spaß gerangelt. Das Kind habe ihn an der Hand festgehalten. Es sei dann die von der Kindesmutter herbeigerufene Frau Meiser erschienen. Er habe die Hand hochgehalten, die von dem Kind ihm gehalten wurde. Er habe gesagt Hilfe ich werde festgehalten. Das sei ein Spaß gewesen, weil das Kind seine Hand gehalten habe. Dies habe die Frau Meiser aber nicht als Spaß erkannt.

Er habe auch gegenüber dem Jugendamt keine Beleidigungen geäußert. Wenn hier geschrieben werde, dass er am 05.10 im Jugendamt gegenüber der Mutter und auch dem Jugendamt Beleidigungen geäußert habe und dann des Jugendamts verwiesen worden sei, so stimme das hinsichtlich der Äußerung von Beleidigungen nicht. Es sei so gewesen, dass er dort erschienen sei. Da habe es einen begleiteten Umgang geben sollen. Er sei nach seinem Erscheinen ohne Anlass gleich von der Frau Meiser gemäßregelt worden, dass er hier jetzt keinen Ärger machen solle. Er habe das überhaupt nicht verstanden, dass sie so auf ihn eingeredet habe, da er dafür überhaupt keinen Anlass gesetzt habe.

Die Kindesmutter wird dann gebeten Stellung zu nehmen, zu den Vorwürfen, dass sie übermäßig trinke. Die Kindesmutter führt aus, dass der Kindesvater behauptete, dass sie rund um die Uhr trinke. Dabei sei es so gewesen, dass sie drei Jahre zusammengelebt haben, in denen der Kindesvater im Homeoffice gewesen sei. Er sei quasi ständig zu Hause gewesen. Er habe nie die Polizei gerufen. Wenn er behauptete, dass sie da immer betrunken gewesen sei, frage sie sich, warum er da nichts gemacht habe und beispielsweise die Polizei hinzugezogen habe.

Wenn sie gefragt werden, wie ihr Trinkverhalten sei dann könne sie sagen, dass sie ab und zu mal was getrunken habe. Sie habe gegenüber dem Jugendamt auch angeboten, dass sie an Alkoholtestungen teilnehme. Sie habe dem Vater auch nie die Kontakte zum Kind verboten. Im August des Jahres sei es dann aber zu einem Vorfall gekommen im Schwimmbad. Da habe der Vater sie ins Gesicht geschlagen. Das sei für sie ein Wendepunkt gewesen. Seither wolle sie den Kindesvater nicht mehr alleine treffen. Deshalb habe sie auf begleitete Umgangskontakt bestanden. Am 05.10 sei das eine Ausnahme gewesen. Da hätten sie sich getroffen, nachdem der Herr Jäckel beim Jugendamt herausgeschmissen worden sei. Sie hätten sich vor dem Aufzug im Bahnhof getroffen. Er habe dann den Kleinen genommen und sei mit dem Kleinen spazieren gegangen. Auf Nachfrage durch das Gericht, wie es zu dem Trinkverhalten gekommen sei, bei dem sie dann nicht mehr sich voll habe kontrollieren können: Es gab solches Trinkverhalten aus Stress mit dem Kindesvater. Diesen Stress habe sie jetzt nicht mehr. Deshalb habe sich auch ihre Situation im Bezug auf den Alkoholkonsum stark geändert. Der Kindesvater habe ihr mehrfach die Polizei geschickt. Die Polizei habe sie

ca. 5- oder 6- mal aufgesucht. Dabei hätten diese immer festgestellt, dass sie nicht Alkohol konsumiert habe und das die Wohnung und der Zustand des Kindes in Ordnung gewesen seien. Nur einmal habe sie getrunken gehabt. Das sei die Situation gewesen, bei der ein Atemalkoholgehalt von 1.99 % festgestellt worden sei. Sie habe nicht damit gerechnet, dass sie eine so hohe Alkoholkonzentration in sich habe.

Sie habe den Kontakt zur psychosozialen Beratungsstelle der Caritas aufgebaut. Sie habe dort ein Beratungsgespräch gehabt. Man habe ihr gesagt, dass es keinen weiteren Bedarf dort für sie gebe. Dazu legt die Kindesmutter eine Bescheinigung vom 17.10.22 vor. Diese wird zur Einsichtnahme an die übrigen Beteiligten weitergereicht. Auf Nachfrage, ob sie etwas in Bezug auf den Alkoholkonsum in Zukunft noch veranlassen wolle: Sie habe dem Jugendamt gesagt, dass sie eine Therapie mache, wenn das für notwendig erachtet werde. Sie selbst halte das aber aktuell nicht für notwendig. Seit sie ausgezogen sei, habe sie viel weniger Stress und auch das Kind sei viel ruhiger.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter ergänzt, dass auf Anregung des Jugendamts seit dem 06.10.22 eine Logopädie des Kindes laufe.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters spricht die Kindesmutter auf die Situation an, in welcher sie mit hohen Alkoholgehalt vom Kindesvater fotografiert worden sei und auf in der sie desolat wirke. Sie spricht ein Bild an, auf welchem die Kindesmutter in der Badewanne schläft. Darauf antwortet die Kindesmutter: Das ist nicht die Badewanne. Das ist der Keller. Der Herr Jäckel hat mich an den Haaren aus der Wohnung gezogen, damit ich im Keller schlafe. Er ist dann in der Nacht gekommen und hat einen Eimer Wasser über mich geschüttet. Auf weiteres Befragen durch die Antragstellervertreterin, ob das Kind in den Kindergarten gehe: Das Kind ist auf dem Kitaportal angemeldet. Es gebe keinen Platz für das Kind im Kindergarten. Dort stünden über 300 Kinder auf der Warteliste. Aktuell gehe das Kind 3 mal 3 Stunden in eine städtische Betreuung.

Es wird dann gebeten, dass das Jugendamt aus seinen Erkenntnissen heraus berichtet. Zunächst führt Herr Bluth aus, dass er das ganze Geschehen mit dem Satz überschreiben wolle „alles begann mit einem Stick“. Er wolle die Wahrnehmung des Jugendamts zu den Eltern wie folgt beschreiben. Aus Sicht des Jugendamts hatten die Eltern beginnend mit dem Jahr 2020 eine eher bescheidene Beziehung. Der Kindesvater war dabei, das Verhalten der Kindesmutter zu dokumentieren. Aus Sicht des Jugendamts stellt sich die Frage, wenn der Kindesvater so lange Veranlassung hat, ein aus seiner Sicht unzureichendes Verhalten der Kindesmutter dokumentieren zu müssen, ob die Kindesmutter dann die geeignete Person sein kann, um das Kind während 3 Tagen Abwesenheit des Vaters auf einer Dienstreise zu betreuen. Nachdem es dann zur Trennung der Kindeseltern kam, hat der Kindesvater den Stick mit den von ihm gesammelten Dokumenten der Polizei übergeben. So kam es dann auch zur Involviering des Jugendamts. Aufgrund der Mitteilung der Polizei wurde ein völlig unangekündigter Hausbesuch bei der Kindesmutter vorgenommen, nachdem der Aufenthalt der Kindesmutter durch das Jugendamt zunächst hatte ermittelt werden müssen. Bei diesem unangekündigten Hausbesuch habe sich kein Hinweis darauf ergeben, dass das Kindeswohl zu dieser Zeit in irgendeiner Weise gefährdet sei. Insgesamt sei das Jugendamt 12-mal tätig geworden aufgrund von Gefährdungsmitteilung des Kindesvaters. Bei einer dieser Situationen sei die Kindesmutter alkoholisiert angetroffen worden mit einem hohen Alkoholgehalt, sie habe allerdings keinerlei Ausfallerscheinungen in Bezug auf ihre Fähigkeit, das Kind zu versorgen gezeigt. Es seien neben dem Jugendamt auch tätig gewesen die Polizeiinspektion und der unabhängige Bereitschaftsdienst, den das Jugendamt einsetzt. Alle diese Interventionen seien auf Gefährdungsmittelungen durch den Kindesvater zurückzuführen gewesen.

Die Kindesmutter hatte den Haushalt des Kindesvaters verlassen wegen häuslicher Gewalt. Aus Sicht des Jugendamts stelle es sich als völlig unverständlich dar, dass die Kindesmutter sich dann mit dem Kindesvater trifft. So kam es dann zu der Situation im Schwimmbad, in welcher die Kindesmutter behauptet, erneut vom Vater ins Gesicht geschlagen worden zu

sein. Festzuhalten sei, dass das Jugendamt über das Rechtsamt des Regionalverbandes den Kindesvater habe auffordern müssen, es zu unterlassen, Zusammentreffen und Besprechungen unerlaubt mit dem Handy aufzunehmen.

Aus Sicht des Jugendamtes sei das erforderliche Mindestmaß an Kommunikation und Kooperation für ein Ausüben einer gemeinsamen elterlichen Sorge zwischen den Kindeseltern nicht festzustellen.

Die Vertreterin des Jugendamts Frau Meiser führt aus, dass der Vorwurf des Herrn Jäckel, dass das Jugendamt ihm kein Gehör schenke, nicht zutreffend sei. Das Jugendamt sei tätig geworden, habe Kontakte zur Kindesmutter hergestellt, habe Hausbesuche vorgenommen. Es sei über die gewonnenen Erkenntnisse des Jugendamts mit dem Kindesvater aber keine sachliche Diskussion möglich gewesen. Er beschwere sich darüber, dass das Jugendamt nur die Mutter höre. Tatsache sei gewesen, dass die bisherigen Termine für begleitete Umgänge alle vorzeitig beendet werden mussten. In Bezug auf den Umgangskontakt am 28.09 sei mitzuteilen, dass der eigentliche Umgangskontakt sehr positiv verlaufen sei. Die Verabschiedungssituation habe sich schwierig gestaltet. Das Kind habe sich nicht vom Vater lösen können. Der Vater habe dem Kind auch wenig Anleitung bieten können, dass es zurück zur Mutter gehe. Die Situation sei dann im Jugendamt aufgelöst worden. Die Kindeseltern hätten getrennt voneinander das Jugendamt verlassen. Das Kind mit der Mutter. Es habe dann eine Schreierei auf der Straße gegeben. Dabei sei auch die Situation entstanden, in welcher der Kindesvater Hilfe, Hilfe, bitte helfen Sie mir gerufen habe. Auf Nachfrage durch das Gericht, ob die Situation so gewesen sein könne, wie der Kindesvater das beschreibt, dass er einen Spaß habe machen wollen: Das haben wir so nicht aufgefasst. Auf weitere Nachfrage durch das Gericht, zu wem der Kindesvater um Hilfe gerufen habe: Das war nicht so ersichtlich. Er habe damit angefangen, als er sie und den Kollegen habe aus dem Jugendamt kommen sehen. Es sei noch festzuhalten, dass der Kindesvater dann bei der Verabschiedung zu dem Kind gesagt habe „viel Spaß in der Hölle“. Bei dem nächsten Umgangskontakt sei dann geplant gewesen, mit dem Kindesvater zu thematisieren, dass die Umgangssituation gutgelaufen sei, dass aber die Übergabesituation anders gestaltet werden müsse, damit sie dem Kindeswohl gerecht werde. Der Kindesvater habe diese Erörterung gar nicht zugelassen. Er habe irgendwie psychisch auffällig gewirkt. Er habe einerseits seine Anwältin anrufen wollen, dann aber auch nicht. Es sei dann jedenfalls die Situation so gewesen, dass der Kindesvater zur Vermeidung weiterer Eskalationen aus dem Jugendamt verwiesen wurde. Danach habe der Kindesvater angerufen und habe sich dort geäußert „man könne jetzt das SEK anrufen, er gehe mit seinem Sohn ein Eis essen“. Geplant sei in Bezug auf die Kindesmutter, dass weiter Alkoholtestungen durchgeführt werden. Es sei auch eine ambulante Fachkraft eingesetzt. Diese habe 2 Termine wöchentlich. Einer sei dabei verpflichtend als Hausbesuch zu gestalten. Die Kindesmutter habe sich in der Terminwahrnehmung bisher als zuverlässig gezeigt. Die bisherigen Alkoholtestungen, das seien 2 gewesen, hätten einen Wert ergeben, der Sachverständigerseits als Social Drinking beschrieben werde. Dabei sei der zweite Wert geringer gewesen als der erste. Das Jugendamt habe auch eine Untersuchung im Hinblick auf die sprachliche Entwicklung angeregt. Insoweit habe die Kindesmutter eine Vorstellung des Kindes bei einem Logopäden vorgenommen. Die Kindesmutter ergänzend es haben bereits 2 Termine stattgefunden.

Die Vertreterin der Kindesmutter bittet noch um Aufnahme dessen, dass Herr Bluth davon berichtet habe, dass der Kindesvater den Mitarbeiter des Jugendamtes Höckel als Pausenclown und „Schnecki“ bezeichnet habe. Auf Nachfrage durch das Gericht an Herrn Bluth gibt Herr Bluth an, dass die Bezeichnung Pausenclown im unmittelbaren Gespräch gegenüber Herrn Höckel genannt worden sei. Das „Schnecki“ sei gefallen im Vorbeigehen des Mitarbeiters an Herrn Jäckel in der Situation im Jugendamt am 05.10.2022 im Jugendamt, des Gespräches vor der Umgangssituation.

Es wird die Sitzung unterbrochen und es wird Nicolas in Augenschein genommen. Die Situation der Inaugenscheinnahme erfolgt durch den zuständigen Richter in Gegenwart der Verfahrensbeistandin. Nicolas wird im Spielzimmer angetroffen. Nicolas ist ein kleiner Junge.

Er lässt sich darauf ein, mit der Verfahrensbeistandin und dem Richter im Spielzimmer zu bleiben. Nicolas äußert kein Wort und gibt auch keinen Ton von sich. Er reagiert auch nicht auf Fragen, bei denen der Richter ihn auffordert, auf einem Bild mit einem Bauernhof ihm beispielsweise bestimmte Tiere zu zeigen. Eine verbale Interaktion mit Nicolas ist nicht möglich.

Es wird dann die Inaugenscheinnahme beendet.

Die Kindesmutter erklärt dann, nachdem das Ergebnis der Inaugenscheinnahme bekanntgegeben wird, dass Nicolas noch gar nicht sprechen könne. Es habe die Vorstellung von Nicolas bei der Logopädin gegeben. Es soll noch eine neurologische Abklärung geben, ob es ein neurologisches Problem gebe, dass Nicolas am Sprechen hindere.

Beim HNO-Arzt seien sie gewesen. Der habe keine Auffälligkeiten feststellen können.

Der Kindesvater bestätigt auf Nachfrage durch das Gericht, dass Nicolas noch nicht sprechen könne. Er könne aber „Dapa“ äußern.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters merkt an, dass sie erstaune, dass dies bei den U-Untersuchungen noch nicht aufgefallen sei. Die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter bestätigt dies und sagt, dass im Alter von 2 Jahren bei den U-Untersuchungen Zweiwortsetze abgefragt werden.

Es wird dann für das weitere Vorgehen besprochen, dass es wichtig ist, dass Umgangskontakte zwischen dem Vater und dem Kind initiiert werden können. Insoweit erklären sich alle Beteiligten bereit, zunächst sich auf begleitete Umgänge einzulassen und daran mitzuwirken.

Das Gericht führt aus, dass begleitete Umgangskontakte zur Anbahnung des Umgangs dienen sollen und eine Grundlage dafür schaffen sollen, dass beurteilt werden kann, ob auch der Umgang des Kindes beim Vater zu Hause unproblematisch möglich ist.

Von Seiten des Jugendamts wird ausgeführt, dass aktuell noch die eingerichtete ambulante Familienhilfe fortgesetzt werden soll.

Ebenso werden die unregelmäßig erfolgenden Alkoholtestungen zum Langzeitalkoholwertes mit der Kindermutter fortgesetzt.

Das Gericht führt aus, dass es unter diesen Bedingungen aktuell das Verfahren ohne weitere kinderschützende Maßnahmen einstellen will. Diese Entscheidung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums von im Regelfall 3 Monaten zu überprüfen.

Die Beteiligten sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Es ergeht dann folgender

### B e s c h l u s s

#### B. u. v.

- I. Das Verfahren wird ohne weitere kinderschützende Maßnahmen eingestellt.
- II. Diese Entscheidung ist innerhalb einer angemessenen Frist, im Regelfall nach 3 Monaten zu überprüfen.

- III. Das Gericht sieht in dem Gefährdungsverfahren von der Erhebung von Gerichtskosten ab. Die Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Auslagen selbst.
- IV. Der Verfahrenswert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

Es ergeht dann noch folgende weiterer

**B e s c h l u s s**

**B. u. v.**

Der Antragsgegnerin wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt und Frau Rechtsanwältin Nozar beigeordnet. Die Antragsgegnerin ist zur Zahlung von Raten an die Gerichtskasse nicht verpflichtet.

Die Entscheidung über den Verfahrenskostenhilfeantrag des Antragstellers bleibt vorbehalten bis zum Eingang des Krankengeldbescheides. Zur Vorlage des Krankengeldbescheides wird eine Frist von 3 Wochen gesetzt.

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

Hellenthal  
Richter am Amtsgericht

Kleinschmidt, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Begläubigt  
Saarbrücken, 02.11.2022

Kihm, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Gudrun Maria Kihm  
am: 02.11.2022 12:16  
Ort: Saarbrücken

*signed*

